

EU-WEIT ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE: ZIELLINIE ERREICHT

Die Dienstleistungsrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten der EU, rechtliche und administrative Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen zu beseitigen und ein transparenteres Unternehmensumfeld zu schaffen. Die Richtlinie musste bis zum 28. Dezember 2009 vollständig umgesetzt werden und dürfte insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neue Möglichkeiten in der EU eröffnen. Welche praktischen Vorteile bietet die Dienstleistungsrichtlinie KMU? Welche Rechte gibt sie und welche Vereinfachungen bewirkt sie? Welche Vorteile bietet der EU-Binnenmarkt Unternehmen generell?

Die Dienstleistungsrichtlinie ist für Unternehmen und Verbraucher in der EU endlich Realität geworden. Bis Ende 2009 mussten alle Mitgliedstaaten der EU das ordnungspolitische Umfeld für Unternehmen vereinfachen und den Verwaltungsaufwand verringern. Kleine und mittlere Unternehmen sollen in den Genuss einfacherer Verfahren kommen und weniger Bürokratieaufwand bewältigen müssen. Zudem sollen sie sich an „Einheitliche Ansprechpartner“ wenden können – das sind über das Internet zugängliche Portale elektronischer Behördendienste, über die in jedem EU-Mitgliedstaat Informationen eingeholt und Verfahren und Formalitäten erledigt werden können.

Die Dienstleistungsrichtlinie wird KMU das Leben insgesamt deutlich leichter machen. Der Dienstleistungssektor, der nicht nur der größte Wirtschaftssektor ist - auf ihn entfallen EU-weit rund 70 % des BIP und der Arbeitsplätze -, sondern auch der wichtigste Motor für wirtschaftliches Wachstums- und Beschäftigung, erhält dadurch neue Impulse. In den vergangenen Jahren verdankte die EU dem Dienstleistungssektor den gesamten Nettozuwachs an Arbeitsplätzen. Dennoch bleibt das Wachstumspotenzial des Sektors aufgrund zahlreicher Schranken, die den Handel innerhalb der EU behindern und generell die Gründung neuer Unternehmen erschweren, weitgehend ungenutzt. Dies führte dazu, dass Dienstleistungen in der EU nach wie vor nur etwa 20 % des grenzüberschreitenden Handels ausmachen.

Die Dienstleistungsrichtlinie dient dem Ziel, viele dieser Hindernisse zu beseitigen und KMU in der gesamten EU das Leben leichter zu machen. Die Richtlinie musste von allen EU-Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 vollständig umgesetzt werden. Wie hilft die Richtlinie KMU, und welche Dienstleistungen fallen unter die Richtlinie?

Dienstleistungsrichtlinie — wichtigste Vorteile:

- **EU-Mitgliedstaaten müssen Geschäftsgründungen erleichtern und Hindernisse beseitigen.** Dies betrifft den Fall, dass ein einzelner Unternehmer oder ein Unternehmen eine dauerhafte Niederlassung (z. B. eine

Gesellschaft oder Filiale) in seinem Herkunftsland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat errichten möchte.

Beispiel: ein Bauunternehmen aus Belgien, das sich in Ungarn niederlassen möchte, oder ein spanisches Unternehmen, das in seinem eigenen Land die Eröffnung eines neuen Geschäfts plant.

- **EU-Mitgliedstaaten müssen Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beseitigen.** Dies betrifft den Fall, dass ein in einem EU-Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU erbringen möchte, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen.

Beispiel: ein in Frankreich niedergelassener Architekt, der in Deutschland ein Haus bauen möchte, oder ein finnischer Veranstaltungsmanager, der ein Open-Air-Festival in Estland organisieren möchte.

- **EU-Mitgliedstaaten müssen „Einheitliche Ansprechpartner“ schaffen, über die Unternehmen in jedem EU-Mitgliedstaat Informationen erhalten und administrative Verfahren abwickeln können.**

WELCHE DIENSTLEISTUNGEN FALLEN UNTER DIE RICHTLINIE?

Die Richtlinie umfasst ein breites Spektrum von Dienstleistungen, die sowohl von Einzelpersonen als auch Unternehmen erbracht werden können, zum Beispiel:

- Handel und Vertrieb (einschließlich Groß- und Einzelhandel mit Gütern und Dienstleistungen)
- Bauleistungen
- Handwerksleistungen
- die meisten Dienstleistungen der freien Berufe (z. B. Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure, Tierärzte)
- unternehmensbezogene Dienstleistungen (z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Unternehmensberatung, Veranstaltungsorganisation, Werbung, Personaldienstleistungen, Patentanwälte)
- Tourismus (z. B. Reisebüros, Reiseleiter)
- Dienstleistungen im Freizeitbereich (z. B. Sportzentren und Freizeitparks)
- Geräteinstallation und -wartung
- Informationsdienstleistungen (z. B. Internet-Portale, Nachrichtenagenturen, Verlage, Computerprogrammierer)
- Beherbergungs- und Gastronomieleistungen (z. B. Hotels, Restaurants, Catering)
- Aus- und Weiterbildung (z. B. private Universitäten, Sprach- oder Fahrschulen)
- Vermietung und Leasing (einschließlich Autovermietung)
- Immobiliendienstleistungen
- häusliche Dienstleistungen (z. B. Reinigungskräfte, private Kinderbetreuung oder Gärtner)

Mehrere Dienstleistungen sind vom Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, darunter Finanzdienstleistungen, elektronische Kommunikationsnetze, Verkehrsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, audiovisuelle Dienstleistungen, Glücksspiele und bestimmte soziale Dienstleistungen.

INTERESSE AN GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IM AUSLAND? WARUM DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE FÜR KLEINE UNTERNEHMEN VON BEDEUTUNG IST

Der Binnenmarkt der EU bietet ein enormes Potenzial. Jedes Unternehmen in der EU hat 500 Millionen potenzielle Kunden vor der Haustür. Die Dienstleistungsrichtlinie hilft insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die gebotenen Möglichkeiten in der EU zu nutzen.

Weitaus die meisten kleinen Dienstleistungsunternehmen sind immer noch ausschließlich auf ihrem eigenen lokalen oder nationalen Markt tätig. Jüngsten Zahlen zufolge überschreiten nur 8 % der kleinen Unternehmen im Handel die nationalen Grenzen. Dabei mag es sich in bestimmten Fällen um eine bewusste Entscheidung handeln; oft ist dies jedoch die Folge einer Vielzahl rechtlicher und bürokratischer Hindernisse, die es in der EU immer noch gibt. Das Interesse von KMU, auch grenzüberschreitend tätig zu werden, ist eindeutig belegt – dabei werden ihnen aber sehr häufig Steine in den Weg gelegt. Um die Problematik auf den Punkt zu bringen: der Binnenmarkt für Dienstleistungen funktioniert noch nicht richtig, und KMU leiden am stärksten darunter. Die Hindernisse sind durchaus bekannt und umfassen:

- Schwierigkeiten, Informationen über Formalitäten einzuholen
- Schwierigkeiten, die Behörden zu finden, die für bestimmte Formalitäten zuständig sind
- die Notwendigkeit, sich für verschiedene Genehmigungen an viele unterschiedliche Behörden wenden zu müssen
- undurchsichtige und ungerechtfertigte Anforderungen sowie
- langwierige, komplizierte und teure Verfahren

Die Schranken für Dienstleistungsunternehmen stellen selbst für große Unternehmen mit reichlich Finanzmitteln und Zugang zu rechtlicher Beratung eine große Hürde dar. Für KMU werden die Kosten und die abschreckende Wirkung dieses bürokratischen Aufwands mitunter zu einem unüberwindbaren Problem. Häufig geben sie ihre Auslandspläne einfach auf.

Allerdings sind nicht nur KMU, die ins Ausland expandieren möchten, von diesen Hindernissen betroffen. Viele Unternehmen werden wegen der komplexen rechtlichen und administrativen Verfahren gar nicht erst gegründet und viele wirtschaftliche Möglichkeiten nie wahrgenommen. Aufwändige Verfahren und übertriebene Anforderungen können auch für KMU, die ausschließlich im eigenen Land tätig sind, im gleichen Maße belastend sein.

Die Dienstleistungsrichtlinie wird viele dieser Schranken beseitigen und günstigere, transparentere Geschäftsbedingungen schaffen. Dadurch können große Unternehmen erhebliche Skaleneffekte erzielen, während KMU, denen der Schritt ins Ausland bisher schwierig gemacht wurde, neue Märkte und Möglichkeiten erschließen können. Sie erhalten damit die Möglichkeit, neue Märkte ohne übertriebenen Investitionsaufwand zu testen, ihre Kundenbasis zu diversifizieren oder eine kritische Kundenmasse für innovative Dienstleistungen zu erreichen.

Dies eröffnet gewaltige Möglichkeiten. Laut einer unlängst durchgeführten Studie könnte die Dienstleistungsrichtlinie konservativen Schätzungen zufolge EU-weite Gewinne in Höhe von 60-140 Mrd. EUR bringen; dies entspricht einem Wachstumspotenzial von bis zu 1,5 % des BIP.

Die folgenden Artikel erläutern, wie die Dienstleistungsrichtlinie in der Praxis funktionieren und KMU das Leben leichter machen wird.

GESCHÄFTSGRÜNDUNG IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT — ODER ZUHAUSE:

WIE HILFT DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE?

Ob sie nun eine Geschäftsgründung oder -expansion in einem anderen Mitgliedstaat oder in ihrem Heimatland planen, Sie werden von einfacheren Verfahren profitieren und müssen weniger Bürokratieaufwand betreiben. Bis Ende 2009 mussten die Mitgliedstaaten der EU ihre Rechtsvorschriften modernisieren und von aufwändigen Verfahren und Anforderungen säubern. Dadurch werden sowohl Geschäftsgründungen (Start-Ups, Filialen oder Zweitniederlassungen) als auch die Expansion bestehender Geschäftstätigkeiten deutlich einfacher.

Was bedeutet dies in der Praxis? Hier ein kurzer Überblick darüber, wie die Richtlinie bei Geschäftsgründung oder -expansion hilft:

- Die EU-Mitgliedstaaten müssen ungerechtfertigte und überzogene Genehmigungsverfahren abschaffen oder durch weniger restriktive Maßnahmen ersetzen, z. B. durch einfache Erklärungen der Unternehmen an die Aufsichtsbehörden.
- Die fortbestehenden Verfahren müssen klarer und transparenter gemacht werden (z. B. Kriterien müssen im Voraus bekannt gemacht, sie müssen klar und nicht diskriminierend sein).
- Erlaubnisse, Lizenzen usw. müssen grundsätzlich unbefristet und im gesamten Staatsgebiet (d. h. nicht nur in einem bestimmten Bereich oder einer bestimmten Region oder Gemeinde) gültig sein.
- Wenn Sie einen Antrag gestellt und innerhalb der festgelegten Frist keine Antwort der zuständigen Behörde erhalten haben, so gilt die Erlaubnis, Lizenz usw. als erteilt (**Prinzip der „stillschweigenden Zustimmung“**) und Sie können im Vertrauen auf diese Zustimmung handeln.
- Diskriminierende oder übermäßig einschränkende Anforderungen sind zu beseitigen; dazu zählen u. a.
 - Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitzerfordernisse (z. B. Bestimmungen, denen zufolge nur Unternehmen im Besitz von Staatsangehörigen bestimmte Dienstleistungen erbringen dürfen),
 - „Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen“ (z.B. Bestimmungen, nach denen Unternehmen Marktanalysen vornehmen müssen, um den Behörden zu „beweisen“, dass ein Bedarf an ihren Dienstleistungen besteht),
 - Verpflichtungen, Versicherungen nur bei einheimischen Unternehmen abzuschließen oder nur von diesen gewährte Bürgschaften vorzulegen

- Die Behörden müssen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte Dokumente anerkennen und können Originale oder beglaubigte Übersetzungen nur in bestimmten Fällen fordern.
- Ihr Unternehmen kann sich an einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ wenden, um sämtliche relevanten Informationen zu erhalten und die notwendigen Formalitäten zu erledigen (siehe Artikel zu diesem Thema).

DAS PRINZIP DES „FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS“

BIETEN SIE IHRE DIENSTLEISTUNGEN AUF EINFACHE ART IM AUSLAND AN

Wenn kleine Unternehmen (KMU) Dienstleistungen in anderen Ländern als ihrem eigenen anbieten, so tun sie dies in der Regel dadurch, dass sie vorübergehend die Grenzen überschreiten. Zumindest anfangs können KMU sich meist keine ständige Präsenz im Ausland leisten, sei es in Form eines Unternehmens oder einer Filiale. Insbesondere bei stark spezialisierten oder innovativen Dienstleistungen hängt die Entwicklung der Tätigkeiten und der Ausbau des Geschäfts entscheidend vom Zugang zu größeren Märkten ab.

Die fortbestehenden Schranken auf dem Binnenmarkt erschweren grenzüberschreitende Geschäfte, da Unternehmen zusätzliche Formalitäten erledigen müssen. Häufig ist es für KMU einfacher, Geschäfte im eigenen Land zu tätigen, selbst wenn dafür größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, als wenn Kunden in näher gelegenen Nachbarregionen bedient werden. So kann etwa ein Lebensmittelunternehmer aus München unter Umständen Hamburg einfacher beliefern als das nahe gelegene Österreich oder Norditalien, wo er vielleicht lieber Geschäfte tätigen würde.

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, bestimmte Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu beseitigen:

- Wenn Sie bereits in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen möchten, können Sie dies tun, ohne sich dort ebenfalls niederlassen zu müssen.
- Wenn Sie Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringen, gelten die dort anwendbaren Verwaltungsverfahren oder Vorschriften für Sie in der Regel nicht. So sollte beispielsweise eine vorherige Genehmigung im Allgemeinen nicht erforderlich sein.
- Das Land, in dem Sie die Dienstleistung erbringen, kann seine eigenen Anforderungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe und unter stark eingeschränkten Bedingungen¹ auferlegen, wenn z. B. nationale Vorschriften erforderlich sind, um die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen. Diese Anforderungen müssen „verhältnismäßig“ sein (d. h. sie dürfen nicht über das zum Schutz dieser Interessen erforderliche Maß hinausgehen) und dürfen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU nicht diskriminieren.

¹ Die „Freiheit“ des Dienstleistungsverkehrs unterliegt einigen generellen Ausnahmen. Dies gilt für Fragen, die unter die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sowie unter Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen.

- Einige Anforderungen dürfen die EU-Mitgliedstaaten Ihnen als ausländischem Dienstleister weiterhin auferlegen. Informationen über diese Anforderungen finden Sie online beim „Einheitlichen Ansprechpartner“; dort können auch die nötigen Verfahren abgewickelt werden (siehe Artikel zu diesem Thema).

Beispiele für grenzüberschreitende Dienstleistungen

Ein in Frankreich ansässiges Bauunternehmen begibt sich über die Grenze nach Deutschland, um dort ein Haus zu bauen. Ein Catering-Unternehmen, das in Österreich ansässig ist, liefert Verpflegung für eine Veranstaltung in Slowenien. Ein lettischer Reiseleiter begleitet eine Gruppe von Touristen nach Ungarn.

IHR WEG DURCH DAS VERWALTUNGLS LABYRINTH: DIE „EINHEITLICHEN ANSPRECHPARTNER“

***Orientierungslos im Wirrwarr von Verfahren und Rechtssystemen?
Genug davon, sich mit einer Vielzahl nationaler, regionaler und lokaler
Behörden auseinandersetzen zu müssen?***

Dies sollte bald der Vergangenheit angehören. Bis Ende 2009 sollte jeder Mitgliedstaat der EU einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ (EA) für Unternehmen eingerichtet haben. **Die EA bieten eine zentrale Anlaufstelle, über die Sie**

- leicht Informationen erhalten,
- Anträge einreichen und
- Bescheide oder andere Antworten von Behörden erhalten können.

Sie müssen nicht mehr eine Vielzahl von Behörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen kontaktieren.¹ Zudem bieten Ihnen die EA die Möglichkeit, Verfahren **online über elektronische Behördendienste** abzuwickeln.

Einheitlicher Ansprechpartner Ein praktisches Beispiel

Ein Bauunternehmen aus Schweden möchte sich in Spanien niederlassen. Die Geschäftsleitung kann sich auf der Internetseite des spanischen Einheitlichen Ansprechpartners über die dort bestehenden Anforderungen für die Gründung einer Filiale informieren. Sie kann alle erforderlichen Dokumente und Anträge elektronisch einreichen und über die gleiche Internetseite alle Entscheidungen, Erlaubnisse usw. entgegennehmen.

Wie sieht ein EA konkret aus? Und wie kann ich ihn finden?

Bei den EA handelt es sich um Portale elektronischer Behördendienste, die in jedem Mitgliedstaat der EU eingerichtet wurden. Sie tragen alle das gleiche Logo, um sie leichter identifizieren zu können. In vielen Ländern werden diese elektronischen Portale durch echte Büros ergänzt, mit denen Sie sich per Telefon oder E-Mail in Verbindung setzen und die Sie aufsuchen können, um sich persönlich beraten zu lassen.

Da es in jedem Mitgliedstaat der EU mindestens einen EA geben wird, ist es wichtig, den EA in Ihrem eigenen Land und im Ausland problemlos zu finden. Ein Architekt aus Spanien muss wissen, welchen EA er ansprechen kann, wenn er ein Büro in Frankreich öffnen will oder ein Gebäude in Ungarn entwerfen möchte.

¹ Da die Richtlinie die Bereiche Arbeitsrecht, Sozialversicherung oder Steuerrecht nicht berührt, brauchen die Einheitlichen Ansprechpartner Formalitäten in diesen Bereichen nicht zu behandeln. In vielen Mitgliedstaaten der EU wird dies jedoch der Fall sein.

Um Ihnen zu helfen, den EA in jedem Mitgliedstaat der EU zu finden, **hat die Kommission eine EA-Internetseite erstellt**. Diese dient als zentraler Einstiegspunkt und enthält Verknüpfungen zu allen nationalen EA-Portalen. Der Zugang erfolgt über:

<http://ec.europa.eu/eu-go>

Vier Fakten zu den „Einheitlichen Ansprechpartnern“

1. In jedem Mitgliedstaat der EU werden Kontaktstellen für Unternehmen eingerichtet.
2. Diese gewähren über das Internet Zugang zu elektronischen Behördendiensten.
3. Diese bieten klare und erschöpfende Informationen über administrative Verfahren und konkrete Anforderungen, die Ihr Unternehmen erfüllen muss.
4. Diese können die erforderlichen Verfahren (z. B. Eintragung in Handels- und Berufsregister, Einholung von Erlaubnissen und Lizenzen, Erfüllung von Meldepflichten etc.) online abwickeln. Die EA fungieren als zentrale Anlaufstelle, bei denen Sie
 - die angeforderten Informationen und Dokumente einreichen und
 - Entscheidungen, Erlaubnisse usw. auf elektronischem Weg erhalten können.

Wenn Sie mehr wissen wollen:

Die Internetseite der Dienstleistungsrichtlinie finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir

Die Internetseite der Einheitlichen Ansprechpartner finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/eu-go>